

Erläuterungen

Zu Z 2 (§ 3 Z 51a):

Der Begriff Stahlwerksschlacke entspricht dem der geplanten Recycling-Baustoffverordnung.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 5 Abs. 3 Z 6 und § 5 Abs. 4 Z 8):

Die Ablagerung von Stahlwerksschlacken aus der Produktion und stahlwerksschlackenhaltigem Straßenaufbruch soll nach Maßgabe der Voraussetzungen in § 10b auf Baurestmassen- und Reststoffdeponien möglich sein. § 5 Abs. 3 und Abs. 4, welche die Zuordnung von Abfällen zu Baurestmassen- und Reststoffdeponien treffen, sollen daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 5 (§ 10b):

Die Ablagerung von qualitätsgesicherten Stahlwerksschlacken, welche die Grenzwerte der Qualitätsklasse D gemäß Recycling-Baustoffverordnung einhalten und somit für eine Verwertung geeignet sind, soll auf einer Baurestmassen- oder Reststoffdeponie zugelassen werden. Die Ablagerung soll in einem eigenen Monokompartiment oder in einem eigenen Kompartimentsabschnitt erfolgen, um eine Vermischung mit anderen Abfällen zu verhindern.

Die Grenzwerte für nicht gefährliche Abfälle gemäß der EU-Deponieentscheidung (Entscheidung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG) werden sowohl von der Qualitätsklasse D als auch von der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten.

Der gleichwertige Nachweis der gleichbleibenden Qualität nach der Recycling-Baustoffverordnung soll die Überprüfung der Grenzwerteinhaltung nach Deponieverordnung ersetzen.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 5):

Beprobungen im Rahmen der Fremdüberwachung durch einen „betriebseigenen Probenehmer“ sind seit der Novelle 2014 nicht mehr zulässig, daher geht hier die Bestimmung, dass im Fall der Beprobung durch einen betriebseigenen Probenehmer er die Rückstellproben zu ziehen hat, ins Leere. Daher soll dieser Satzteil gestrichen werden.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 1 Z 1):

Eine Klarstellung betreffend konkreter Kompartimente entsprechend den Vorgaben § 11 Abs. 4 soll vorgenommen werden.

Zu Z 9 und Z 11 bis 16 (Anhang 4 Teil 1 Kapitel 2, Anhang 5 Kapitel 2, Anhang 5 Kapitel 3.2.2, Anhang 5 Kapitel 3.2.2.2):

Die Verweise auf die Normen sollen aktualisiert werden.

Zu Z 10 (Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.8.):

Der Verweis soll berichtigt werden.